

Berufsunfähigkeitsversicherung / Juli 2025

# FAQ zu unserem Zusatzbaustein Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit

1. Welche Vorteile bietet der Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit in der Berufs- sowie Grundfähigkeitsversicherung?	2
2. Zu welchen Tarifen kann der Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit eingeslossen werden?	2
3. Wann und unter welchen Voraussetzungen werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit fällig?	2
4. Wie lange werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit gezahlt?	3
5. Werden auch Leistungen erbracht, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf mehreren Ursachen beruht?	4
6. Was passiert, wenn für 24 Monate Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht und keine rückwirkende BU/(GF) festgestellt wurde?	4
7. Können Schüler, Studenten und Hausfrauen den AU-Zusatzbaustein abschließen?	4
8. Welche Leistungen werden bei Arbeitsunfähigkeit fällig?	4
9. Kann der Zusatzbaustein AU auch eingeslossen werden, wenn lediglich Beitragsbefreiung bei BU vereinbart wird?	5
10. Werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit gleichzeitig gezahlt?	5
11. Ist für die Beanspruchung von AU-Leistungen ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsleistungen/Grundfähigkeitsleistung erforderlich?	5
12. Welche Unterlagen sind bei der Geltendmachung von AU-Leistungen einzureichen?	5
13. Werden ärztliche Bescheinigungen akzeptiert, die in die Zukunft ausgestellt sind?	5
14. Gelten Leistungseinschränkungen für die BU/GF auch für den Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit?	5
15. Gibt es eine Servicefrist im Leistungsfall für den Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit?	6
16. Können AU-Leistungen im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie aufgestockt werden?	6
17. Werden für den im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie aufgestockten AU-Schutz bereits verbrauchte AU-Zeiten angerechnet?	6
18. Kann der Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit auch nachträglich noch eingeslossen werden?	6
19. Kann der Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit später ausgeschlossen werden?	6
20. Was kostet der AU-Zusatzbaustein?	6
21. Werden Leistungen aus unserem AU-Zusatzbaustein auf das gesetzliche Krankengeld angerechnet?	6
22. Was ist bei privat Krankenversicherten mit Anspruch auf Krankentagegeld zu beachten?	7
23. Was ist bei der Steuer zu beachten?	8

## 1. Welche Vorteile bietet der Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit in der Berufs- sowie Grundfähigkeitsversicherung?

### a.) Bei Verträgen mit Berufsunfähigkeitsschutz

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden auch dann fällig, wenn keine Berufsunfähigkeit (BU) vorliegt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der BU-Mindestgrad (im Allgemeinen 50 %) nicht erreicht wird. Und diese Fälle sind gar nicht so selten: Einer Auswertung des unabhängigen Software- und Analysehauses Morgen & Morgen (Stand 04.2025) zufolge ist in rund 34 % aller Ablehnungen einer BU-Leistung das Nichterreichen des BU-Mindestgrads der Grund.

Bei Selbständigen ist zusätzlich die Umorganisationsprüfung zu beachten: Kann der Selbständige seinen Betrieb in zumutbaren Rahmen umorganisieren, liegt keine BU vor. Dies ist dann der Fall, wenn die verbleibende Tätigkeit seiner Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist. Allerdings kann hier Arbeitsunfähigkeit trotzdem vorliegen und ein Leistungsanspruch bestehen.

Übrigens: Die Alte Leipziger verzichtet zum Vorteil der Kunden in folgenden Fällen auf die Umorganisationsprüfung:

- Der Selbständige ist Akademiker und übt in seiner täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten aus.
- Der Selbständige beschäftigt in seinem Betrieb in den letzten zwei Jahren durchgehend weniger als fünf Mitarbeiter.

Letztendlich sollte auch berücksichtigt werden, dass eine BU-Prüfung im Einzelfall einen längeren Zeitraum beanspruchen kann (z. B. wegen Rückfragen beim Arzt, Einholung von Gutachten usw.). Diese umfangreiche Prüfung mit Feststellung eines BU-Grads ist bei Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit nicht erforderlich.

### b.) Bei Verträgen mit Grundfertigkeitsschutz

Bei diesem Schutz werden Grundfähigkeiten wie Sehen, Sprechen, Hand gebrauchen usw. abgesichert.

Letztendlich sollte auch berücksichtigt werden, dass eine GF-Prüfung im Einzelfall einen längeren Zeitraum beanspruchen kann (z. B. wegen Rückfragen beim Arzt, Einholung von Gutachten usw.). Diese umfangreiche Prüfung ist bei Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit nicht erforderlich. Neu hinzukommt ab sofort der Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit in unserer Grundfähigkeitsversicherung.

## 2. Zu welchen Tarifen kann der Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit eingeschlossen werden?

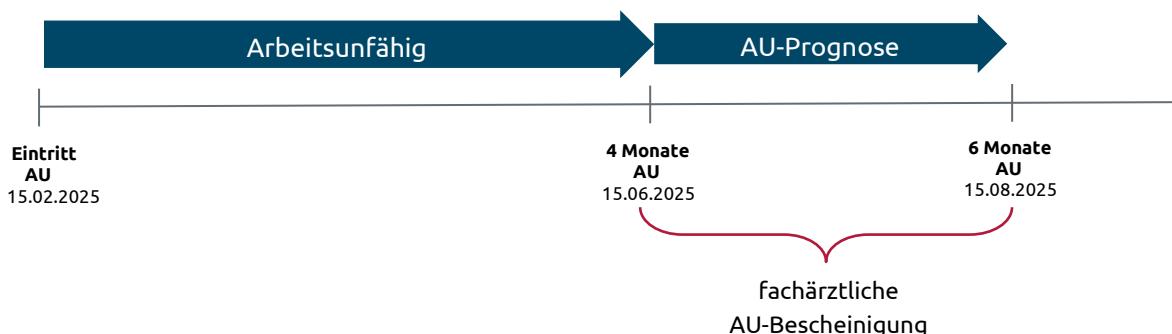
Der Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit kann gegen Mehrbeitrag zu allen Berufsunfähigkeits(-Zusatz) versicherungen der 3. Schicht mit Versicherungsbeginn 01.01.2015 oder später eingeschlossen werden. Der Baustein ist damit zu den Tarifen BV10, BZ10, BZ11 und BZ30 möglich – aus gesetzlichen Gründen nicht zur Basisrente (Schicht 1) und nicht in der betrieblichen Altersversorgung (Schicht 2). In der Grundfähigkeitsversicherung (GF10) kann ebenfalls der Baustein Arbeitsunfähigkeit gegen Mehrbeitrag eingeschlossen werden.

## 3. Wann und unter welchen Voraussetzungen werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit fällig?

Bei der Alte Leipziger werden bereits nach 4 Monaten ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit Leistungen fällig, wenn ein Facharzt bescheinigt, dass der Versicherte voraussichtlich noch weitere 2 Monate arbeitsunfähig sein wird. Der Anspruch auf AU-Leistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Arbeitsunfähigkeit fällt.

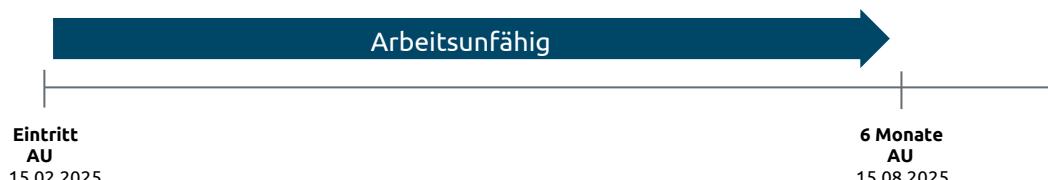
### Beispiel: Eintritt der AU am 15.02.2025

AU-Leistungen können ab dem 15.06.2025 beansprucht werden, wenn in den zurückliegenden 4 Monaten ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hat und ein Facharzt bescheinigt, dass der Versicherte auch bis zum 15.08.2025 voraussichtlich ununterbrochen arbeitsunfähig sein wird. Die Leistungen werden dann rückwirkend mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Arbeitsunfähigkeit fällt, erbracht. Das ist in dem Beispiel der 01.03.2025.



Kann der Facharzt die „2-Monats-AU-Prognose“ nicht stellen, werden die Leistungen fällig, wenn der Versicherte insgesamt 6 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig war. Hier genügt es, wenn eine der Krankmeldungen durch einen Facharzt bescheinigt worden ist.

Bei dem Beispiel können damit AU-Leistungen ab dem 15.08.2025 beansprucht werden. Die Leistungen werden dann rückwirkend ab dem 01.03.2025 erbracht.



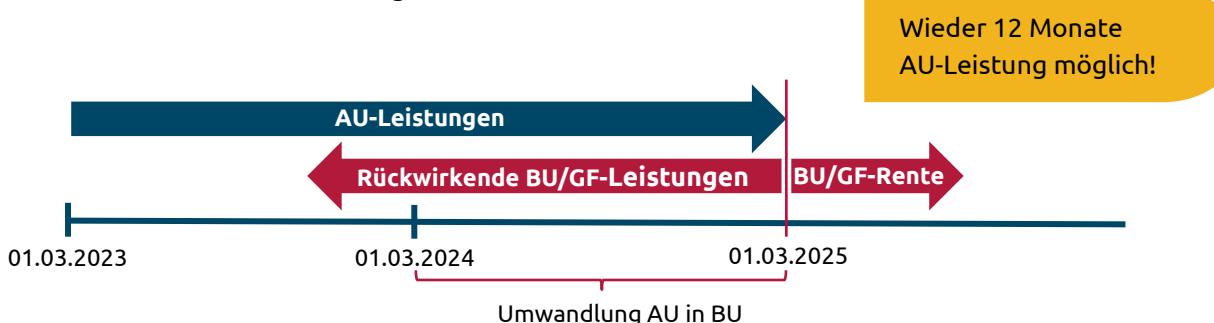
Übrigens: Arbeitsversuche im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung gem. § 74 SGB V stellen keine Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit dar. Wenn sich später herausstellt, dass die tatsächliche AU kürzer als die zwei vom Facharzt prognostizierten Monate war, werden keine Leistungen zurückgefordert. Allerdings werden die (künftigen) Leistungen eingestellt.

#### 4. Wie lange werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit gezahlt?

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden für einen Zeitraum von insgesamt maximal 24 Monate gezahlt – auch bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit.

Vorteil für unsere Kunden: Auf den maximalen Leistungszeitraum von 24 Monaten werden rückwirkend anerkannte BU-Zeiträume, für die ursprünglich AU-Leistungen erbracht wurden, nicht angerechnet. Bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit können diese Zeiträume daher erneut in Anspruch genommen werden.

**Beispiel:** AU-Leistungen werden vom 01.03.2023 bis 01.03.2025 erbracht. BU/GF-Leistungen werden rückwirkend ab 01.03.2024 bewilligt.



Der maximale AU-Leistungszeitraum von 24 Monaten wurde zwar ausgeschöpft (01.03.2023 bis 01.03.2025), dennoch können bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit Leistungen für bis zu 12 Monate erneut in Anspruch genommen werden. Grund: Rückwirkend anerkannte BU- und GF-Zeiträume, für die ursprünglich AU-Leistungen erbracht wurden, werden nicht angerechnet. In dem Beispiel ist das der Zeitraum vom 01.03.2023 bis 01.03.2024.

##### 5. Werden auch Leistungen erbracht, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf mehreren Ursachen beruht?

Ja, entscheidend ist nur, dass der Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit nicht unterbrochen wird.

##### 6. Was passiert, wenn für 24 Monate Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht und keine rückwirkende BU/(GF) festgestellt wurde?

In diesem Fall enden die AU-Leistungen mit Ablauf des 24. Monats und der AU-Zusatzbaustein fällt weg. Folge: Der Beitrag für die Berufsunfähigkeits-/(Grundfähigkeits)-(-Zusatz)versicherung ermäßigt sich um den Beitragsanteil des wegfallenden AU-Zusatzbausteins.

##### 7. Können Schüler, Studenten und Hausfrauen den AU-Zusatzbaustein abschließen?

Ja, es kommt nicht darauf an, dass ein Arbeitsverhältnis besteht. Der Nachweis der AU erfolgt über eine ärztliche Bescheinigung, bei den Formvorschriften hierzu die Frage 12 zu beachten.

##### 8. Welche Leistungen werden bei Arbeitsunfähigkeit fällig?

Die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit entsprechen den vereinbarten BU/GF-Leistungen. Das heißt: Beitragsbefreiung und Zahlung einer Rente in Höhe der vereinbarten monatlichen BU- bzw. GF-Rente. Hinweis: Bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Rentenzahlungsweise ist der Einschluss des AU-Zusatzbausteins nicht möglich. Ist eine garantierte Rentensteigerung und/oder eine beitragsfreie Dynamik der Hauptversicherung im Leistungsfall vereinbart, gelten diese Komponenten auch bei Arbeitsunfähigkeit.

Bitte beachten Sie: Eine gegebenenfalls vereinbarte einmalige Leistung wird jedoch nur bei erstmaligem Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt, nicht bei Arbeitsunfähigkeit.

Ist für die BU(Z) eine Karenzzeit vereinbart, können Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit vereinbart werden, sofern die Karenzzeit nicht mehr als 12 Monate beträgt. Die vereinbarte Karenzzeit gilt dann auch für den Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit. Das heißt: Im Leistungsfall setzt die vereinbarte Rente erst nach Ablauf der Karenzzeit ein, die Beitragsbefreiung gilt sofort ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Achtung: Der Zeitraum bis zum Ende der Karenzzeit wird auf den maximalen 24-monatigen Leistungszeitraum angerechnet. Folge: Bei einer angenommenen Karenzzeit von beispielsweise 6 Monaten können AU-Renten für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten beansprucht werden.

**9. Kann der Zusatzbaustein AU auch eingeschlossen werden, wenn lediglich Beitragsbefreiung bei BU vereinbart wird?**

Ja, die Vereinbarung einer BU-Rente ist nicht Voraussetzung für den AU-Zusatzbaustein. Es genügt, wenn Beitragsbefreiung bei BU vereinbart wird. Der AU-Zusatzbaustein umfasst dann die Beitragsbefreiung bei AU.

**10. Werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit gleichzeitig gezahlt?**

Nein, Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder können nicht gleichzeitig bezogen werden. Wenn rückwirkend Berufsunfähigkeit festgestellt wird, werden bereits erbrachte AU-Leistungen in BU-Leistungen umgewandelt. Eine Doppelzahlung erfolgt nicht.

**11. Ist für die Beanspruchung von AU-Leistungen ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsleistungen/ Grundfähigkeitsleistung erforderlich?**

Nein, bei der Alte Leipziger ist kein BU/GF-Antrag erforderlich, wenn AU-Leistungen geltend gemacht werden sollen. Allerdings behält sich die Alte Leipziger das Recht vor, im Einzelfall eine BU/GF-Prüfung einzuleiten.

**12. Welche Unterlagen sind bei der Geltendmachung von AU-Leistungen einzureichen?**

Regelungen für Tarife, welche bis 2024 abgeschlossen worden sind: Einzureichen sind Kopien der bisher ausgestellten ärztlichen Bescheinigungen. Dies können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (sogenannter gelber Schein) oder ärztliche Bescheinigungen sein, die den Vorschriften für die Geltendmachung von Krankentagegeld bei den privaten Krankenversicherungen entsprechen. Akzeptiert werden aber auch alle (anderen) ärztlichen Bescheinigungen, die der Form des „gelben Scheins“ oder den PKV-Bescheinigungen entsprechen. Des Weiteren benötigen wir Informationen zur Art der Erkrankung, um eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung und eine gegebenenfalls vereinbarte Ausschlussklausel überprüfen zu können. Im Einzelfall sind auf besondere Aufforderung weitere Angaben zu tätigen.

Tarife, welche ab 2025 abgeschlossen worden sind: Einzureichen sind ärztliche Bescheinigungen, die den in Deutschland gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Zum Beispiel für Selbständige ohne gesetzlichen Krankengeldanspruch oder bei nicht erwerbstätigen Personen akzeptieren wir auch privatärztliche Bescheinigungen. Diese müssen bestimmte Mindestangaben erhalten und von einem behördlich zugelassenen Arzt, bei dem sich der Versicherte in Behandlung befindet, ausgestellt sein. Außerdem müssen auf besondere Aufforderungen weitere Angaben, wie zum Beispiel zur Diagnose oder zum Beruf vorliegen.

Wichtig: Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit sind innerhalb des Arbeitsunfähigkeitszeitraums zu beantragen.

**13. Werden ärztliche Bescheinigungen akzeptiert, die in die Zukunft ausgestellt sind?**

Ja, wir akzeptieren ärztliche Bescheinigungen nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch bis zu zwei Monate in die Zukunft. Voraussetzung hierfür ist, dass diese von einem Facharzt ausgestellt werden.

**14. Gelten Leistungseinschränkungen für die BU/GF auch für den Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit?**

Ja, wenn für den Vertrag Leistungseinschränkungen vereinbart sind (z.B. Ausschlüsse, Klauseln, Zuschläge usw.), gelten diese auch für den Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit.

**15. Gibt es eine Servicefrist im Leistungsfall für den Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit?**

Ja, die Servicefrist im Leistungsfall beträgt 5 Arbeitstage. D.h., nach Eingang der Unterlagen werden wir innerhalb von 5 Arbeitstagen über die Leistungspflicht entscheiden oder – sofern noch Unterlagen fehlen sollten – weitere Unterlagen anfordern.

**16. Können AU-Leistungen im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie aufgestockt werden?**

Ja, sofern der ursprüngliche Vertrag den Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit beinhaltet, können die AU-Leistungen zusammen mit den BU-Leistungen erweitert werden. Bei Verträgen ohne Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit kann im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie nur der BU-Schutz aufgestockt werden. Ausnahme: Bei Verträgen ab der Tarifgeneration 2020 kann gegen vereinfachte Risikoprüfung der AU-Baustein eingeschlossen werden, wenn dieser nicht im Ursprungsvertrag enthalten ist.

**17. Werden für den im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie aufgestockten AU-Schutz bereits verbrauchte AU-Zeiten angerechnet?**

Nein, grundsätzlich erfolgt die Ausbau- und Nachversicherung in einem neuen Vertrag. (Innerhalb der ersten 5 Jahre kann allerdings der Bestehende Vertrag erhöht werden). Deshalb beginnt der im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie abgeschlossene Neuvertrag (mit AU-Zusatzbaustein) immer mit den vollen „24 Monaten AU“, auch wenn im Ursprungsvertrag beispielsweise bereits 12 Monate verbraucht sind.

Ausnahme BZ30: Die Ausbau- und Nachversicherungsgarantie erfolgt hier im bestehenden Vertrag. Folge: Bereits verbrauchte AU-Zeiten gelten hier auch für den im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie aufgestockten AU-Schutz.

**18. Kann der Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit auch nachträglich noch eingeschlossen werden?**

Ja, der nachträgliche Einschluss des AU-Zusatzbaustein in der Grundfähigkeitsversicherung ist möglich. Er muss innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt eines Ereignisses hinzugefügt werden.

**19. Kann der Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit später ausgeschlossen werden?**

Ja, bei der Alte Leipziger kann der AU-Zusatzbaustein jederzeit zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Voraussetzung ist, dass keine Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht wurden oder beantragt sind. Durch den wegfallenden AU-Baustein verringert sich der Beitrag entsprechend. Ein Rückkaufswert wird nicht ausgezahlt.

**20. Was kostet der AU-Zusatzbaustein?**

Bei der Alte Leipziger wenig: Der Beitrag für die Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit entspricht rund 5 – 6 % des Brutto- bzw. Nettobeitrags der BU(Z). Für die Grundfähigkeitsversicherung gelten abweichende Werte.

**21. Werden Leistungen aus unserem AU-Zusatzbaustein auf das gesetzliche Krankengeld angerechnet?**

Nein, Leistungen aus unserem Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit werden nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften nicht auf das gesetzliche Krankengeld angerechnet. Nach der Intention des Gesetzgebers sollen private Vorsorgemaßnahmen nicht zu einer Kürzung von Ansprüchen aus der gesetzlichen Sozialversicherung führen.

## **22. Was ist bei privat Krankenversicherten mit Anspruch auf Krankentagegeld zu beachten?**

Hier sind die Bedingungen des jeweiligen privaten Krankentagegeldversicherers maßgebend. Nach § 9 Abs. 6 der KT-Musterbedingungen (MB/KT 2009) darf der Neuabschluss einer weiteren oder die Erhöhung einer anderweitig bestehenden „Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld“ nur mit Einwilligung des Versicherers vorgenommen werden. Bei einer Verletzung dieser Obliegenheit ist der private Krankentagegeldversicherer ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei und kann innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden der Obliegenheitsverletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen (§ 10 Abs. 1 und 2 MB/KT 2009). Die Hallesche garantiert, sich wegen einer fehlenden Einwilligung zu einer AU-Klausel nicht auf § 10 MB/KT 2009 zu berufen.

Nach § 4 Abs. 2 der MB/KT 2009 darf das private Krankentagegeld zusammen mit „sonstigen Krankentage- und Krankengeldern“ das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende durchschnittlich Nettoeinkommen der letzten 12 Monate nicht übersteigen. Durch diese Vorschrift soll ausgeschlossen werden, dass ein Versicherungsnehmer im Fall seiner Arbeitsunfähigkeit höhere Leistungen erhält, als er verdienen würden, wenn er weiterhin arbeitsfähig wäre.

Die AU-Rente im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherung ist als „sonstiges Krankengeld“ anzusehen. Dies ergibt sich u. a. aus folgendem: Die Arbeitsunfähigkeit, die Voraussetzung für den Anspruch auf die AU-Rente ist, muss – wie die Arbeitsunfähigkeit im Falle des KT-Bezuges – auf Krankheit beruhen. Ausschlaggebend ist also, welche Voraussetzungen für den Bezug der AU-Rente vorliegen müssen (Ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, AU-Bescheinigung nach Entgeltfortzahlungsgesetz, etc.).

Die Erhöhung des subjektiven Risikos erfolgt auch dann, wenn wegen der Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Leistungen auch Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung gewährt werden. In diesem Sinne ist anerkannt, dass z. B. auch ein Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung als „sonstiges Krankengeld“ im Sinne des § 4 Abs. 2 MB/KT 2009 behandelt wird. Dies lässt sich ohne Weiteres auch auf die AU-Rente als Baustein der Berufsunfähigkeitsversicherung übertragen.

§ 4 Abs. 2 MB/KT 2009 erlaubt es somit die im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherung mitversicherte AU-Rente im Rahmen der KT-Auszahlung anspruchsbeschränkend zu berücksichtigen.

Das bedeutet: Übersteigt im Leistungsfall die Summe aus KT-Absicherung und AU-Rente das durchschnittliche Nettoeinkommen, wird die Auszahlung des Krankentagegeldes entsprechend gekürzt. Diese Kürzung bezieht sich dann lediglich auf den Zeitraum, in dem AU-Rente bezogen wurde. Endet der Anspruch auf AU-Rente, endet auch die Kürzung unserer Auszahlung.

Eine vertragliche Anpassung (Herabsetzen der versicherten KT-Höhe) erfolgt allerdings nicht, da die AU-Rente in den meisten Fällen zeitlich befristet ist und auch nicht zwingend zu einer BU führt. Bei einer vertraglichen Herabsetzung des versicherten Tagessatzes, würde eine Unterversicherung entstehen, sobald der Anspruch auf AU-Rente entfällt. Bei einer Erhöhung des Tagessatzes würde eine aktuelle Gesundheitsprüfung fällig werden. Um die Beitragsbelastung während der Kürzung der Krankentagegeldauszahlung dennoch zu verringern, bieten die Hallesche ihren Kunden entgegenkommend eine Anwartschaftsversicherung für den Teil des Tagessatzes an, der im Leistungsfall gekürzt wird. Die Anwartschaftsversicherung gilt dann befristet bis zum Ende des AU-Rentenbezugs. Sobald der AU-Rentenbezug endet, wird die Anwartschaftsversicherung beendet, sodass der ursprüngliche Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft tritt.

### 23. Was ist bei der Steuer zu beachten?

Berufsunfähigkeitsversicherungen sind unabhängig von ihrer Ausgestaltung steuerbegünstigt. Die Beiträge (einschließlich des Beitragsanteils für den Zusatzbaustein AU) können daher bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden. Da Arbeitnehmer im Allgemeinen die steuerlichen Höchstbeträge bereits durch die Beiträge zur Sozialversicherung ausschöpfen, wirken sich die Beiträge für diesen Personenkreis meist nicht steuermindernd aus.

Geleistete Berufs- oder Arbeitsunfähigkeitsrenten aus der Berufsunfähigkeitsversicherung sind nicht mit dem vollen Rentenbetrag, sondern nur in Höhe des nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteils einkommensteuer-pflichtig. Danach wird der Ertragsanteil in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Leistungsdauer mit dem in der Tabelle dazu vorgegebenen Prozentsatz aus den im Kalenderjahr geleisteten Renten ermittelt.

Bei den BU-Renten bestimmt sich die voraussichtliche ununterbrochene Leistungsdauer grundsätzlich nach der auf volle Jahre abgerundeten Zeitspanne zwischen dem Eintrittszeitpunkt der Leistungspflicht und dem vertraglich vereinbarten voraussichtlichen Leistungsende. Dahingegen ermittelt sich bei den AU-Renten das Ende der Zeitspanne etwas anders. Hier wird das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit gemäß der im letzten Kalenderjahr ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (begrenzt auf die maximale Leistungsdauer) herangezogen.

Ist die Zeitspanne kleiner als zwei Jahre, beträgt der Prozentsatz für diese Renten 0 %, so dass sie insgesamt einkommensteuerfrei sind. Werden wegen rückwirkend eingetretener Berufsunfähigkeit in diesem Zeitraum geleistete Arbeitsunfähigkeitsrenten mit den Berufsunfähigkeitsrentenansprüchen verrechnet, sind diese Renten steuerlich als geleistete Berufsunfähigkeitsrenten zu behandeln.

**Folge:** AU-Renten sind einkommensteuerfrei, außer der Zeitraum beträgt exakt 24 Monate. In diesem Fall beträgt der Ertragsanteil lediglich 1 %.